

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg -Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 06/2020 (30. April 2020)

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren (Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare)

Vom 30. April 2020

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 1, § 2, § 14 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG) am 30. April 2020 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 3	Höhe der Gebühren	2
§ 4	Stundung und Erlass	3
§ 5	Mahngebühren	3
§ 6	Inkrafttreten; Anwendung	3



§ 1 Gebührenpflicht

Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absatz 3 und § 3 Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt festgesetzt:

Module des Fachbereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	580 €
Sozialwesen	195 €

^{*} ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(2) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme wird wie folgt festgesetzt:

Module des Zertifikatsangebots	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Master in Business Management	1.300 €	80 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €
Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €



Module des Zertifikatsangebots	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prasidium Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Informatile	1.300 €	•
Informatik	1.300 €	80 €
Maschinenbau	1.450 €	80 €
Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Elektrotechnik	1.450 €	80 €
Integrated Engineering	1.550 €	80 €
Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
Sozialplanung	400 €	40 €

^{*} ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

- (3) Die Höhe der Gebühr für das Zertifikatsprogramm der Intersectoral School of Governance wird auf 9.000 € festgesetzt.
- (4) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls "Fachübergreifende Kompetenzen" wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.
- (5) ¹Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. ²Die Gebühr für Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. ³Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

§ 4 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 5 Mahngebühren

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten; Anwendung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen vom 25. Juli 2018



einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 29/2018) außer Kraft.

Stuttgart, den 30. April 2020

Prof. Arnold van Zyl

Präsident